

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Erläuterungen des Vermieters

Über das Urteil des BGH mit dem entschieden worden ist, dass fehlender oder fehlerhafter Vorwegabzug in der Betriebskostenabrechnung keinen formellen Mangel darstellt und daher auch nach der Abrechnungsfrist korrigiert werden kann, haben wir bereits [hier](#) berichtet.

Die Entscheidung enthält jedoch einen weiteren wichtigen Teilaspekt. Der Vermieter ist zu Erläuterungen der einzelnen Betriebskostenpositionen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann er jedoch auch außerhalb der Betriebskostenabrechnung, beispielsweise in gesonderten Schreiben oder bereits im Mietvertrag nachkommen. Die Erläuterungen müssen innerhalb der Abrechnungsfrist von einem Jahr erfolgen.

BGH vom 11.08.2010, VIII ZR 45/10

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1912>

[Blog](#) [abonnieren \(RSS\)](#)
[jetzt auch](#) [auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Related Posts

- [Wenn die Nutzungsentschädigung flöten geht](#)
- [Schadensersatz wegen nicht fachgerechter Schönheitsreparaturen](#)
- [Betriebskostenabrechnung durch Mieter](#)
- [Abberufung eines WEG-Verwalters](#)
- [Vorsicht bei Strafanzeigen im Mietrecht](#)